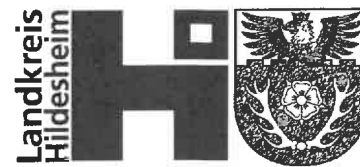


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 23. März 2022

Nr. 17

Inhalt	Seite
21.03.2022 - 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021	268
17.03.2022 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Feuerwehr Söhlde“ (Ortschaft Söhlde) der Gemeinde Söhlde	270
23.03.2022 Bekanntmachung der Beförderungsentgelte des Tarifverbundes Rosa von der RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH und der SVHI Stadtverkehr Hildesheim (Preistabelle) mit Wirkung zum 01.04.2022	274

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung wird lediglich der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des 1. Nachtragshaushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 54.060.100 Euro um 9.400.000 Euro erhöht und damit auf 63.460.100 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Hildesheim, 13.12.2021

Landkreis Hildesheim

Lynack
Landrat

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 16.03.2022 unter dem Az. 32.12-10302-254 (2021) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 24.03. bis 01.04.2022 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 320 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05121/309-3201 gebeten.

Hildesheim, 21.03.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

Bekanntmachung

17. März 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde:

Bebauungsplan Nr. 16 „Feuerwehr Söhlde“ (Ortschaft Söhlde)

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 16 "Feuerwehr Söhlde" (Ortschaft Söhlde) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 16 „Feuerwehr Söhlde“ ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung Feuerwehr.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flächen im Norden von Söhlde, nördlich der "Bürgermeister-Burgdorf-Straße" (L 475) und nördlich des Rathauses Söhlde.

Der Geltungsbereich ist im nebenstehenden Übersichtsplan (s. Anlage der Bekanntmachung) „schwarz“ umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 16 "Feuerwehr Söhlde" in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Feuerwehr Söhlde" sowie die Begründung mit Umweltbericht können im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 16 „Feuerwehr Söhlde“ kann Auskunft verlangt werden. Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05129 / 972 – 60) können die Planungsunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Söhlde (www.soehle.de) eingesehen werden.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Feuerwehr Söhlde" schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

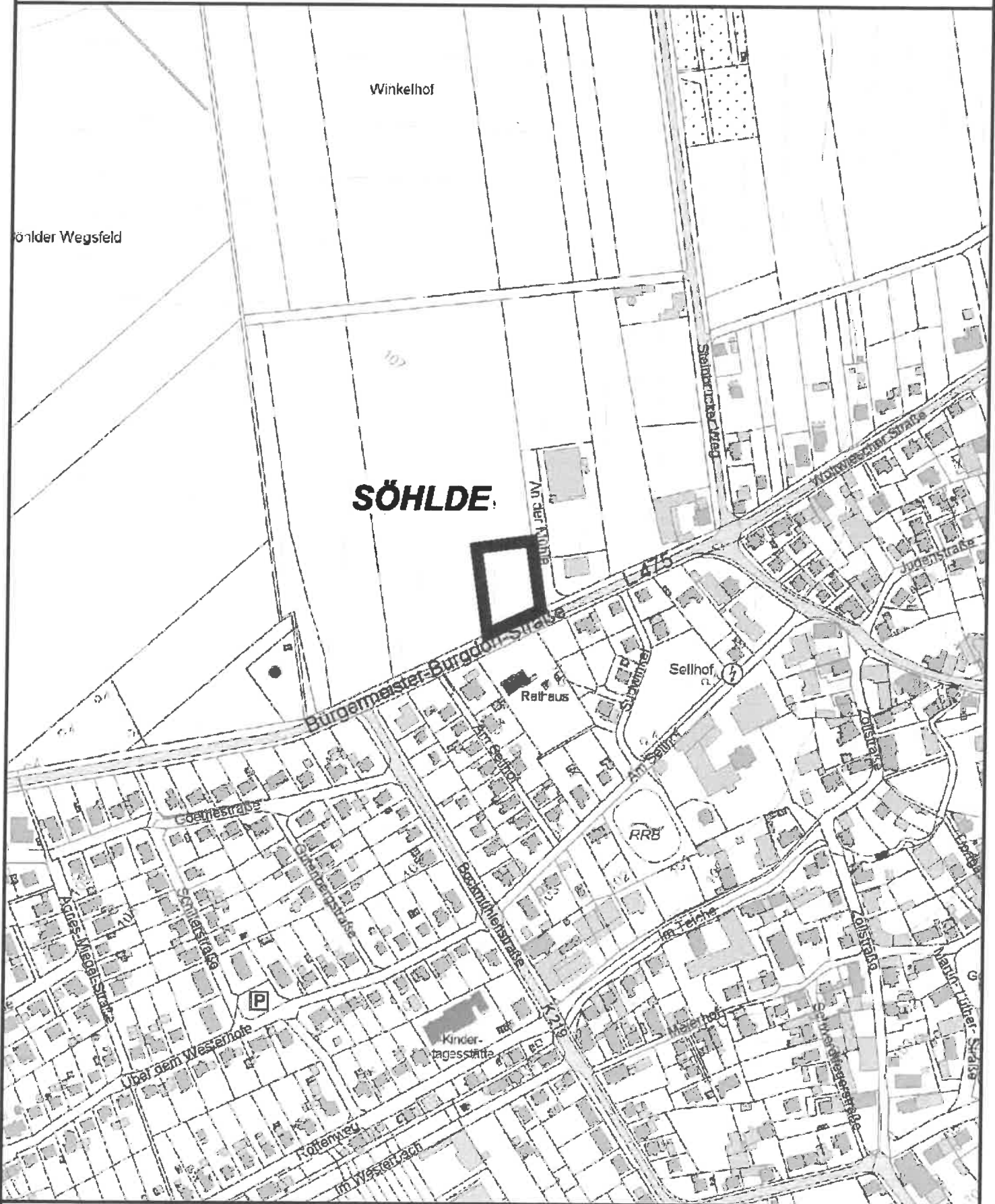
Söhlde, den 17.03.2022



Marienfeldt
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE

M 1:7.500



Quelle der Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020



Bei jeder Fahrt gute Karten.

Tagesausflug oder zum Supermarkt um die Ecke?
Hier finden Sie Ihre Tarif-Optionen:

Preisstufen (PS)		PS HI	PS 1	PS 2	PS 3	PS 4	PS 5	PS 6
Ihre Preisstufe können Sie mit dem Tarifzonenplan ermitteln		innerhalb der Stadt Hildesheim	für Fahrten innerhalb einer Zone	für Fahrten zwischen zwei Zonen	für Fahrten zwischen drei Zonen	für Fahrten zwischen vier Zonen	für Fahrten zwischen fünf Zonen	für Fahrten im ganzen Landkreis
Fahrkarten im Bartarif								
Kurzstreckenfahrkarte Erwachsener¹		1,50 €	1,40 €					
Drei Haltestellen nach Einstieg								
Kurzstreckenfahrkarte Kind¹ (6 bis einschl. 14 Jahre)		0,75 €	0,70 €					
Drei Haltestellen nach Einstieg								
Einzelfahrkarte Erwachsener		2,85 €	2,55 €	3,80 €	4,70 €	5,50 €	6,30 €	6,90 €
Einzelfahrkarte Kind (6 bis einschl. 14 Jahre)		1,40 €	1,25 €	1,85 €	2,35 €	2,75 €	3,15 €	3,45 €
4er-Ticket		9,10 €	8,70 €	12,90 €	15,90 €	18,80 €	21,40 €	23,50 €
10er-Ticket		20,00 €	18,80 €	28,10 €	35,20 €	41,30 €	47,40 €	52,00 €
Tageskarte Solo		6,10 €	5,40 €	7,70 €	9,50 €	11,10 €	12,80 €	14,00 €
Tageskarte Plus		10,00 €	8,60 €	12,25 €	15,10 €	17,80 €	20,40 €	22,50 €
Anruf-Sammeltaxi					1,00 € ²			
Monatskarten Erwachsene								
Monatskarte für Jedermann		65,20 €	62,20 €	98,40 €	120,00 €	139,20 €	159,80 €	175,40 €
Monatskarte Premium³		68,30 €	65,80 €	103,50 €	126,00 €	145,90 €	167,20 €	183,60 €
Monatskarte Mobil⁴		32,60 €	31,10 €	49,20 €	60,00 €	69,60 €	79,90 €	87,70 €
Monatskarte 65plus³		48,90 €	46,90 €			81,60 €		
Monatskarten Auszubildende und Schüler								
Monatskarte Azubi		48,90 €	46,60 €	73,60 €	89,40 €	104,40 €	118,40 €	130,00 €
Monatskarte Mobil Azubi⁴		24,40 €	23,30 €	36,80 €	44,70 €	52,20 €	59,20 €	65,00 €
Abonnements Monatskarten								
Monatskarte Abo (pro Monat)		57,10 €	54,60 €	86,20 €	105,00 €	121,20 €	139,80 €	154,00 €
Monatskarte Premium Abo³ (pro Monat)		59,70 €	57,60 €	90,80 €	110,20 €	127,50 €	146,40 €	161,20 €
Monatskarte Mobil Erwachsener Abo⁴ (pro Monat)		28,50 €	27,30 €	43,10 €	52,50 €	60,60 €	69,90 €	77,00 €
Monatskarte 65plus Abo⁵ (pro Monat)		42,80 €	40,80 €			70,40 €		
Monatskarte Azubi Abo⁶ (pro Monat)		42,80 €	40,80 €	64,30 €	78,00 €	90,80 €	104,00 €	114,20 €
Monatskarte Mobil Azubi Abo⁴ (pro Monat)		21,40 €	20,40 €	32,15 €	39,00 €	45,40 €	52,00 €	57,10 €

¹ gilt im SVHI/RVHI

² zu zahlender Komfortzuschlag

³ übertragbar

⁴ vergl. Tarifbedingungen Punkt 3.2.5

⁵ ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

⁶ mögliche Rabattierung siehe Azubi Flyer